

**Amt Gransee und Gemeinden
Gemeinde Stechlin**

Prüfung der Belange von Natur und Landschaft zum

**Bebauungsplan 10
„Wohngebiet an der Feuerwehr“
im Ortsteil Menz**

Begründung, Stand November 2021

Auftraggeber:

Spath + Nagel
Büro für Städtebau und Stadtforschung
Neue Kantstraße 4
14057 Berlin

Auftragnehmer:

Vorland - Landschafts- und Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Susanne Geitz
Teetzer Str. 06
16866 Wulkow



Wulkow, den 17.06.2022

Inhaltsverzeichnis

0	VERANLASSUNG UND VORGEHENSWEISE	3
1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	5
2	BIOTOP- / HABITATAUSSTATTUNG	8
3	SCHUTZGEBIETE	12
3.1	Nationale Schutzgebiete	13
3.1.1	Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land"	13
3.1.2	Naturschutzgebiet "Stechlin"	14
3.1.3	Landschaftsschutzgebiet "Fürstenberger Wald- und Seengebiet"	16
3.2	Internationale Schutzgebiete	18
3.2.1	FFH-Gebiet Stechlin	18
3.2.2	FFH-Gebiet Polzowtal	19
3.2.3	Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet Stechlin	20
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	21
4.1	Gefäßpflanzen	21
4.2	Wirbellose	22
4.3	Amphibien	25
4.4	Reptilien	26
4.5	Säugetiere	27
4.6	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	28
4.7	Bundesartenschutzverordnung	29
5	VERMEIDUNGS- / MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN	31
6	LANDSCHAFTSPLANERISCHE BEWERTUNG UND FESTSETZUNGEN	32

0 Veranlassung und Vorgehensweise

Durch das Büro Spath & Nagel, Berlin erfolgte an das Büro Vorland, die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für den geplanten Bebauungsplan 10 „Wohngebiet an der Feuerwehr“ im Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin, Amt Gransee und Gemeinde im Landkreis Oberhavel, zu erarbeiten.

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Der B-Plan Nr. 10 wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren auf die Umweltprüfung sowie der Anfertigung eines Umweltberichts verzichtet.

Das ca. 0,51 ha große Plangebiet befindet sich hinter der Feuerwehr auf einem ehemaligen dörflichen Sportplatz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 002 der Gemarkung Menz (122541) das Flurstück 65 teilweise (Stand: August 2021). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Stechlin.

Das städtebauliche Konzept sieht für den Geltungsbereich eine Wohnbebauung vorrangig durch Einzel- oder Doppelhäuser vor. Die geplante zweigeschossige Bebauung orientiert sich am ortsbildprägenden Gebäudebestand der Umgebung. Sie wird durch die straßenseitige Bebauung (Feuerwehr) weitgehend gegen die Berliner Straße abgeschirmt.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine 6 m breite öffentliche Straße in Verlängerung der vorhandenen Feuerwehrezufahrt. Sie soll als Mischverkehrsfläche ausgestaltet werden, die von Fußgängern und Fahrzeugen gleichermaßen genutzt werden kann. In ihrer Verlängerung schließt ein Fuß- und Radweg an den südlich des Geltungsbereichs vorhandenen Feldweg an.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erlaubt großzügige private Gärten. Die Einbindung der Neubaugrundstücke in die Umgebung wird durch Ausbildung von privaten Grünstreifen zur Seite des westlich angrenzenden Wäldchens sowie zum offenen Landschaftsraum im Süden sichergestellt, wo ein vorhandener Gehölzbestand erhalten werden soll.

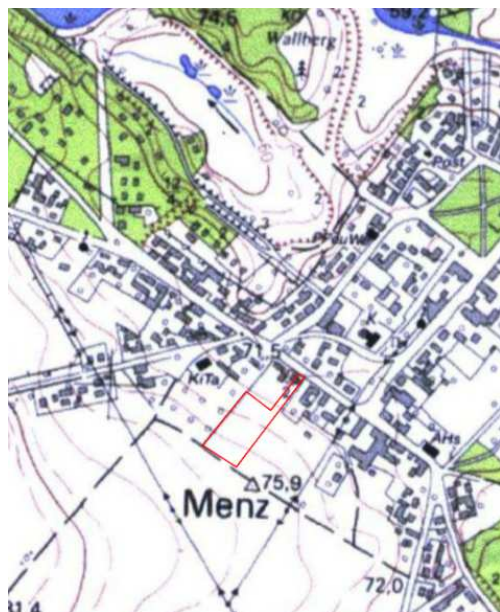


Abb.1: Lage des B-Plangebiets (Quelle: Büro Spath & Nagel, Berlin)

Für die Flächen im Innenbereich in bereits überplanten und bebauten Bereichen ist eine Umweltprüfung und ein daraus resultierender Umweltbericht nicht erforderlich. Eine Prüfung einer möglichen artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgelöst durch die Umsetzung des Vorhabens ist jedoch durchzuführen.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt und bewertet die Belange von Natur und Landschaft. Ferner soll er insbesondere Aussagen hinsichtlich des möglichen Vorkommens von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ergeben und klären, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können und wenn ja, durch welche Maßnahmen diese vermieden oder ausgeglichen werden können.

Innerhalb und angrenzend an das B-Plangebiet erfolgten im Frühjahr bis Sommer 2022 Kartierungen zu Biotoptypen sowie zur Artenausstattung der Zauneidechse.

Rechtliche Grundlagen des Gutachtens:

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz: Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BNatSchG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG landesspezifisch. (Im Plangebiet befinden sich keine gemäß § 30BNatSchG i. V. m. §18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope.)

Besonderer Artenschutz: Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dies betrifft das Tötungsverbot, das Störungsverbot das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Baumschutzsatzung: Der Geltungsbereich Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Stechlin umfasst den Außen- und Innenbereich der Gemeindeteile. (Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Bäume.)

1 Beschreibung des Vorhabens

(Quelle der nachstehenden Angaben: Begründung zum B-Planverfahren, Spath & Nagel 06-2022)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 "Wohngebiet an der Feuerwehr" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohnungen und den Bau der notwendigen Erschließungsstraße geschaffen werden. Es sollen bedarfsgerechte und attraktive Grundstücke für den Wohnungsbau bereitgestellt werden. Der Plan soll dadurch dem Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde und im Ortsteil Rechnung tragen. Die neuen Baukörper sollen sich harmonisch in das Ortsbild einfügen. Ziel des Grün- und Freiflächenkonzeptes ist neben der Eingrünung des Baugebiets selbst seine gestalterische Einbindung in die Umgebung. Zum südlich verlaufenden Feldweg soll eine Wegeverbindung geschaffen werden.

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 10 setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO die Art der baulichen Nutzung fest.

Allgemeines Wohngebiet

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Dies entspricht dem Ziel der Planung, das Gebiet bedarfsgerecht als Wohnstandort zu entwickeln. Durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets soll eine überwiegende Wohnnutzung planungsrechtlich gesichert werden. Das Gebiet dient vorrangig dem Wohnen, darüber hinaus sollen auch andere wohngebietsverträgliche Nutzungen zulässig sein. Neben der vorwiegenden Nutzung durch Wohngebäude sollen deshalb gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht störende Handwerksbetriebe und gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig sein. Ausnahmsweise zulässig sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, soweit von ihnen keine Störwirkungen (hinsichtlich Lärmemissionen, Stellplätzen, Verkehr und Ortsbild) ausgehen.

Allgemein zulässig sind gemäß § 13 BauNVO auch Räume für freie Berufe, d.h. die Nutzung einzelner Räume durch z. B. Arztpraxen oder für Bürozwicke. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsformen keine störenden Auswirkungen auf das Wohnen haben und die vorwiegende Wohnnutzung verträglich ergänzen können. Da keine gesonderte Regelung zu Ferienwohnungen erfolgt, sind diese gemäß § 13a BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Die übrigen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sowie die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 allgemein zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften werden aufgrund der potenziell von ihnen ausgehenden Störwirkungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für die Verwaltung werden aufgrund des Publikumsverkehrs und damit verbundenen Verkehrsaufkommens sowie der dadurch verursachten Störung der Wohnruhe ausgeschlossen, zumal solche Nutzungen zentraleren Standorten in der Gemeinde vorbehalten bleiben sollen. Auch Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden aufgrund ihrer gestalterischen bzw. funktionalen Unver-

träglichkeit (Wohnruhe, Störung des Orts- und Landschaftsbildes) und der von ihnen ausgehenden Störwirkungen ausgeschlossen.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauNVO sollen oberhalb des ersten Vollgeschosses gemäß textlicher Festsetzung 1.4 nur Wohnungen zulässig sein. Die Festsetzung dient der Sicherung eines überwiegenden Wohnanteils und stellt sicher, dass nur ein Verkehrsaufkommen entsteht, das innerhalb der vorgesehenen Stichstraße verträglich abgewickelt werden kann.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 festgesetzt. Dies ermöglicht eine für den Ortsteil Menz charakteristische, aufgelockerte Bebauung mit einem hohen Grünanteil und einer Dimensionierung, die mit der umgebenden Wohnbebauung vereinbar ist.

Eine dichtere Bebauung ist im Interesse der Wohnqualität und des Charakters der Siedlung nicht gewollt. Die Bebauungsstruktur soll durch hinter den Orientierungswerten des § 17 BauNVO zurückbleibende Nutzungsmaße und einen hohen Grünanteil einen Übergang zwischen Siedlungs- und umgebenden Freiflächen bilden und zur Eingrünung des Ortsrandes beitragen.

Verkehrsflächen

Äußere Erschließung

Die B-Plangebiet ist über die Berliner Straße zu erreichen. Diese stellt als Landesstraße L 15 die Verbindung mit den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Stechlin sowie dem Mittelzentrum in Funktionsteilung Gransee und den Grundfunktionalen Schwerpunkten Rheinsberg und Fürstenberg/Havel her.

Innere Erschließung

Die im B-Plangebiet befindliche Planstraße ist über die Zufahrt des vorgelagerten Feuerwehrstandorts, die als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden soll, an die Berliner Straße angebunden. Die Straße weist eine asphaltierte, etwa 6 m breite Fahrbahn auf. Die Seitenräume sind teilweise begrünt, und nehmen beidseitig etwa 1 m breite unbefestigte Gehwege sowie einzelne Baustandorte auf.

Grünflächen

Die Flächen entlang der nordwestlichen und der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Garten" (nordwestliche Fläche) bzw. "Gehölzgürtel und Garten" (südwestliche Fläche) festgesetzt. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Garten" grenzt als 6 m breiter Streifen die Baufläche gegen den außerhalb des Plangebiets anschließenden Gehölzbereich

ab. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzgürtel und Garten" orientiert sich in ihrer Lage und Ausdehnung am vorhandenen Gehölzbestand in diesem Bereich.

Die privaten Grünflächen sollen die festgesetzte Baufläche gegenüber den benachbarten Grünräumen und der offenen Landschaft abschirmen, den Übergang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten vermitteln und den Eingriff der Neubebauung in Natur und Landschaft mindern. Sie können in Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung privat genutzt und in die zu schaffenden privaten Grundstücke einbezogen werden.

Für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die gemäß dem Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 BauGB zulässig werdenden Vorhaben stellen somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Aufgrund des weitgehend anthropogen überprägten Untersuchungsgebiets ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der meisten Schutzgüter auszugehen. Baumfällungen sind zur Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

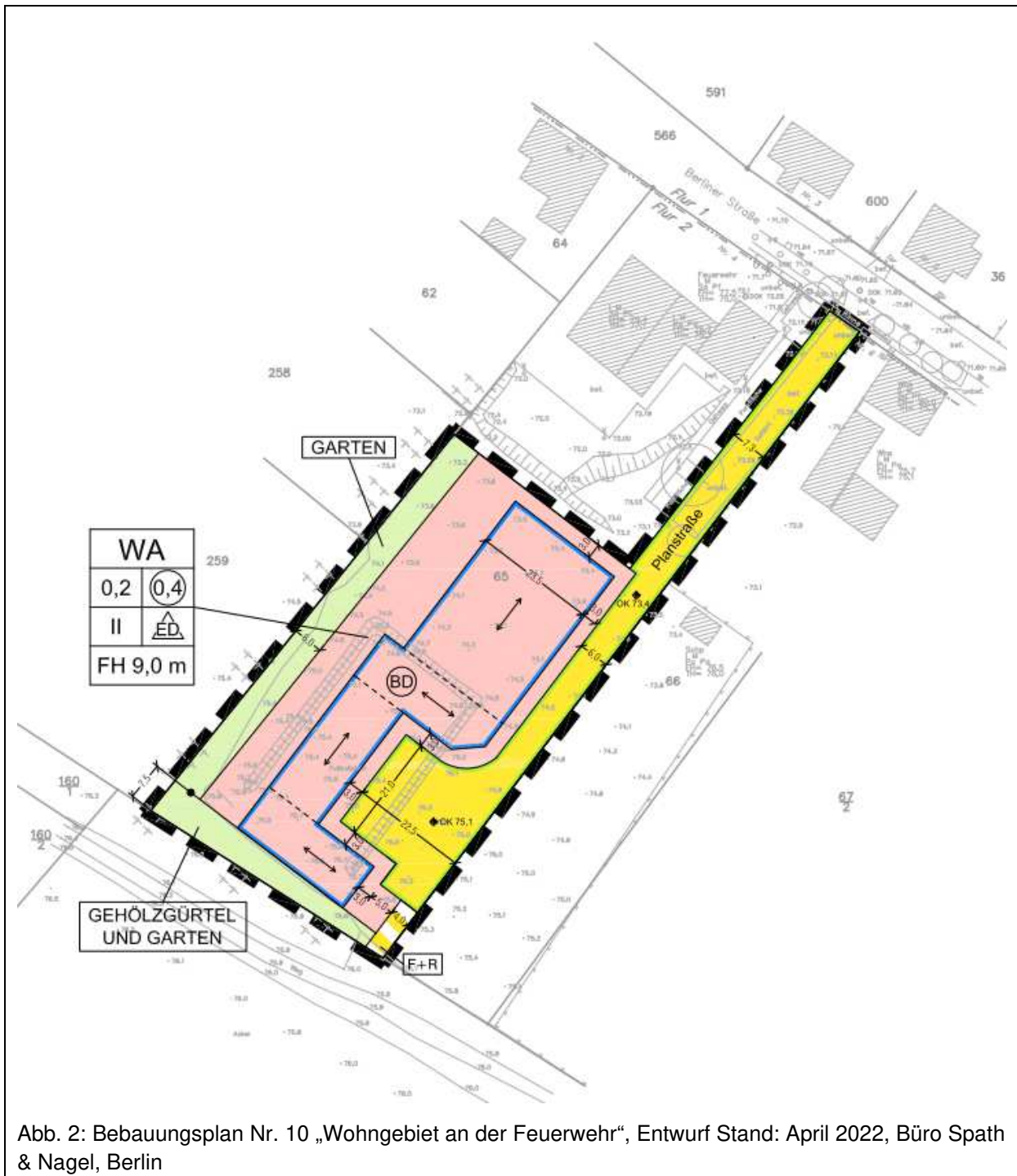


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 10 „Wohngebiet an der Feuerwehr“, Entwurf Stand: April 2022, Büro Spath & Nagel, Berlin

2 Biotop- / Habitatausstattung

Im Frühjahr / Sommer 2022 erfolgte eine vertiefende Aufnahme der Biotoptypen des B-Plangebiets sowie der Flächen angrenzend nach Brandenburger Schlüssel (Bände 1 und 2).

Schutzstatus




Biotoptypen mit einem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG oder § 18 BbgNatSchAG sind nicht vorhanden.




Die Biotoptypen sind der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 3: Biotoptypen Stand Juni 2022

Tabelle 1: Biototypen

Biotop-code	Biototyp	Erläuterung	Schutz-status § 30 BNatSch G	Fotodokumentation
051322	Grünland-brache, arten-arm	Im vergange-nen Jahr einge-säte Grünflä-che, extensive Pflege, Gras-, Kräutermi-schung (Rot-kee, Löwen-zahn)	-	 <p data-bbox="863 797 1474 824">Abb. 3: relativ neu eingesäte Fläche</p>
071311	Geschlossene Hecke, über-wiegend heimi-sche Gehölze	Hecke, fasst den Geltungs-bereich an der westlichen und südlichen Grenze, meist Schlehe, Feldahorn, viel Efeu	-	 <p data-bbox="863 1283 1474 1310">Abb.: 4: strukturreiche Hecke</p>
071711	Genutzte Streuobstwiese, über-wiegend Altbäume	Streuobstwiese auf dem an-grenzenden Grundstück, verschiedene alte Sorten, Bildungsein-richtung, viele Baum-und Gebüsch-brüter	-	 <p data-bbox="863 1769 1474 1823">Abb. 5: Streuobstwiese auf dem westlich angren-zenden Grundstück</p>

Biotop-code	Biotoptyp	Erläuterung	Schutz-status § 30 BNatSch G	Fotodokumentation
10171	Sportfläche	Sportfläche, Bolzplatz, Grasnarbe sehr beansprucht mit Fehlstellen, stark verdichteter Boden		 <p data-bbox="863 757 1474 786">Abb. 6: geschobene Sportfläche</p>
12720 05160	Gemeindebedarfsfläche, Feuerwehr Zierrasen	Feuerwehrgebäude, davor Birnensolitär		 <p data-bbox="863 1240 1474 1272">Abb. 7: Gebäudeflächen der angrenzenden FFW</p>
12720	Aufschüttung	wallartige Aufschüttung aus abgeschobenem Mutterboden		 <p data-bbox="863 1727 1474 1787">Abb. 8: abgeschobenes Material des Sportplatzes, wallähnlich</p>

Biotop-code	Biotoptyp	Erläuterung	Schutz-status § 30 BNatSch G	Fotodokumentation
				 <p data-bbox="863 757 1474 815">Abb. 9: Böschung mit Gefälle zum Gelände der Feuerwehr</p>

3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt inmitten des

- Naturparks "Stechlin-Ruppiner Land".

Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt das

- Landschaftsschutzgebiet "Fürstenberger Wald- und Seengebiet"

Nördlich außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG

- Naturschutzgebiet "Stechlin" (Gebiets-ID: 2844-502)

Ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich die Natura 2000- Gebiete nach § 32 BNatSchG:

- FFH-Gebiet Stechlin (Kennziffer: DE 2844-301)
- FFH-Gebiet Polzowtal (Kennziffer DE 2844-302)
- SPA-Gebiet Stechlin (Kennziffer: DE 2843-401)

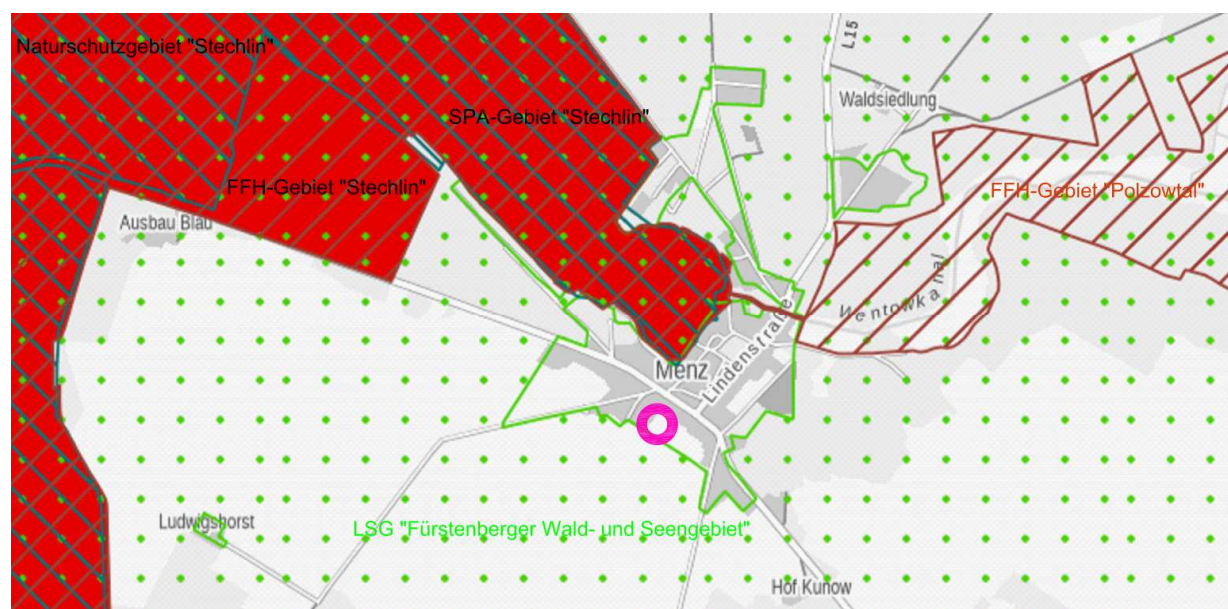


Abb. 10: Lage des B-Plangebiets innerhalb von Schutzgebieten

3.1 Nationale Schutzgebiete

3.1.1 Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land"

Gebiets-ID:	2843-701
Größe:	68.104,26 ha
Status:	festgesetzt
Lage des B-Plangebietes:	innerhalb

Naturparke „dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt, unterstützen eine nachhaltige regionale Entwicklung und einen nachhaltigen Tourismus und schaffen Infrastruktur und Angebote für Erholung, Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Als Modellregionen nachhaltiger Entwicklung tragen sie damit wesentlich zur Stärkung der ländlichen Räume, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zum Klimaschutz bei.“¹

Fazit: Das Vorhaben widerspricht den Schutzzielen des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ nach Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15. November 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 29], S.646) zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. November 2015 **nicht**.

Der in § 3 aufgeführte Schutzzweck wird ebenfalls in keinem Punkt durch das Vorhaben beeinträchtigt. Des Weiteren werden keine in der Verordnung genannten Schutzgüter (Tier- und Pflanzenarten, Biotope) beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ ist somit nicht gegeben.

¹ Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN): Naturparke in Deutschland 2030, Aufgaben und Ziele. Bonn 2020

3.1.2 Naturschutzgebiet "Stechlin"

Gebiets-ID: 2844-502
 Größe: 8.658,13 ha
 Status: festgesetzt
 Lage des B-Plangebietes: außerhalb, 250 m südlich

Tabelle 2: mögliche Beeinträchtigungen des NSG „Stechlin“

§3 Schutzzweck	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
1. die Erhaltung und naturnahe Entwicklung eines für das norddeutsche Tiefland besonders reich strukturierten, zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als charakteristischer Ausschnitt eiszeitlich geprägter Landschaften	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, anthropogen überformter Standort
2. die Erhaltung und Entwicklung seltener, nährstoffarmer Klarwasserseen wie des Großen Stechlinsees als besonders wertvollem kalk-oligotrophen Klarwassersee mit hieran gebundenen Tier- und Pflanzengemeinschaften, insbesondere einer kennzeichnenden Fischfauna, und die Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten
3. die Erhaltung seltener, gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften, insbesondere der Gesellschaften der Seen mit Algen-, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie Röhrichten und Großseggenrieden;	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, keine derartigen Biotope im Plangebiet vorhanden
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten;	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, keine derartigen Biotope im Plangebiet vorhanden
5. die Erhaltung des Waldgebietes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Ungestörtheit und mit seinen Funktionen als Schutz- und Pufferzone zum Erhalt störungsempfindlicher Vegetationsbereiche und von Tierarten, insbesondere von Greif- und Schreitvogelarten;	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, keine derartigen Wald-Biotope im Plangebiet vorhanden
6. die Erhaltung naturnaher Laub-, Laubmisch-, Moor- und Bruchwälder sowie von Waldsukzessionen mit armer Bodenvegetation auf nährstoffarmen Standorten und die Entwicklung naturferner Forsten zu an der potenziell natürlichen Vegetation ausgerichteten Mischwäldern;	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, keine derartigen Wald-Biotope im Plangebiet vorhanden
7. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandbereiche im südlichen Teil des Naturschutzgebietes, insbesondere von Wiesen und Weiden frischer und feuchter Ausprägung	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, keine Feuchtwiesen im Plangebiet vorhanden
8. die Erhaltung und Entwicklung von intakten Niedermoorkomplexen	Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, keine Niedermoore in relevanter Entfernung vorhanden

§3 Schutzzweck	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
<p>9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere seltener, gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Vögel, zum Beispiel Röhrichtbewohner, Wasservögel und Höhlenbrüter sowie von Säugetieren, Kriechtieren, Amphibien, Fischen, zum Beispiel der Stechlinsee-endemischen Form der Kleinen Maräne sowie Insekten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten wie beispielsweise Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>), Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>), Zwerglibelle (<i>Nehalennia speciosa</i>) und Hochmoor-Mosaikjunfer (<i>Aeshna subarctica</i>);</p>	<p>Unter Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen: Waldeidechse/Zauneidechse (und Heckenbrüter) keine Beeinträchtigung zu erwarten, alle weiteren Arten kommen im Plangebiet nicht vor</p>
<p>10. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Sumpf-Calla (<i>Calla palustris</i>), Ästige Graslinie (<i>Anthericum ramosum</i>), <i>Centaureum erythraea</i> (Echtes Tausendgüldenkraut), Langblättriger Sonnentau (<i>Drosera anglica</i>), Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>), Sumpfporst (<i>Ledum palustre</i>), Keulen-Bärlapp (<i>Lycopodium clavatum</i>), Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>), Sumpf-Herzblatt (<i>Parnassia palustris</i>), Wiesen-Küchenschelle (<i>Pulsatilla pratensis</i>), Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>), Torfmoose (<i>Sphagnum spec.</i>) und Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>);</p>	<p>Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, Die genannten Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor</p>
<p>11. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, gekennzeichnet durch den Wechsel von Stillgewässern und ausgedehnten Wäldern;</p>	<p>Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, Stillgewässer und Wälder sind im Plangebiet nicht vorhanden, keine Beeinträchtigung</p>
<p>12. die landschaftsgerechte Wiederherstellung gestörter Teile des Gebietes als Lebensstätten für Gemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, Vorbelastung und anthropogene Überformung des Plangebiets,</p>
<p>13. der Schutz aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung störungsfreier Untersuchungsbedingungen für die Durchführung ökologischer Forschungen und für die Entwicklung eines Bio-Monitoring-Systems.</p>	

3.1.3 Landschaftsschutzgebiet "Fürstenberger Wald- und Seengebiet"

Gebiets-ID: 2844-601
 Größe: 45.730,21 ha
 Status: festgesetzt
 Lage des B-Plangebietes: direkt angrenzend

Tabelle 3: mögliche Beeinträchtigungen des LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

§3 Schutzzweck	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
<p>1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere</p> <p>hinsichtlich der landschaftstypischen, großen zusammenhängenden, zum Teil naturnahen Wälder, die eine besondere Bedeutung für den Boden- und Wasserhaushalt, das Filter- und Speichervermögen des Bodens sowie für das Klima und die Frischluftentstehung haben,</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung der naturnahen Dynamik der Gewässer im Wassereinzugsgebiet der Oberen Havel, vor allem der Klarwasserseen und der Moore sowie zur Verbesserung der durch Nährstoffeintrag beeinträchtigten Wasserqualität,</p> <p>zum Schutz des Bodens vor Degradierung, Erosion, Verdichtung und vor Störung des natürlichen Nährstoffgleichgewichts im Waldbereich,</p> <p>zur Erhaltung und Förderung der charakteristischen Reichhaltigkeit und Vielfalt an Lebensräumen für zahlreiche seltene oder nach § 20 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Dies gilt unter anderem für Arten, die auf naturnahe Mischwälder, Eichen- und Buchenwälder, Erlenbruchwälder, zum Teil oligotrophe Moore, Niedermoore, Torf- und Tonstiche, artenreiches Feuchtgrünland, Röhricht- und Schilfzonen, Gewässerränder, teilweise verlandende Stand- und Fließgewässer, Heiden, Sukzessionsflächen, Wald-Feld-Säume oder Mager-, Halbtrocken- und Trockenrasen angewiesen sind,</p>	<p>Eine Einsehbarkeit der Fläche ist aufgrund der Lage zwischen bebautem Bereich und den Heckenstrukturen, die den Ortsrand begleiten, kaum möglich. Die Landschaft wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen.</p>

§3 Schutzzweck	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
<p>zur Bewahrung einer Pufferzone für Naturschutzgebiete und für die großräumige Bewahrung und Entwicklung der Vernetzung von Landschaftsräumen mit Wald-, Gewässer- und Feuchtgebietsökosystemen zwischen dem Müritzseengebiet im Norden, dem uckermärkischen Seengebiet und der Schorfheide im Osten sowie der Zehdenick-Spandauer Havelniederung im Süden und zur Bewahrung des Biotopverbundes für störanfällige und große Lebensräume beanspruchende Arten,</p> <p>zur Erhaltung großer, zusammenhängender Ruheräume mit geringer Belastung durch Schadstoffe, Landschaftszerschneidung oder -zersiedlung;</p>	
<p>2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eines für die Mecklenburgische Seenplatte und das Nordbrandenburgische Platten- und Hügelland repräsentativen und charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, insbesondere der geologischen Strukturen wie End- und Grundmoränen, Talauen, Fließrinnen, Toteisseen, Sander, Binnendünen, Sölle und Findlinge, einer reich gegliederten, gebietstypischen, traditionellen Kulturlandschaft mit ausgedehnten naturnahen Wäldern, eingelagerten Rodungsinseln, Fließgewässern mit angrenzenden Grünlandbereichen, mit Streuobstwiesen, Ackerland und Brachen, historisch sowie ökologisch wertvoller Kulturlandschaftselemente wie Alleen, Parks, Feldgehölze, Hecken, Kopfweidenbestände, Dorfteiche, Lehmgruben, Feldsteinpflasterstraßen, Brücken, Furten, Feldsteinmauern, Lesesteinhaufen und typische Siedlungsstrukturen;</p>	<p>Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen wird das B-Plangebiet zum Landschaftsraum hin abgeschirmt. Durch die vorgegebenen GRZ und GFZ fügen sich die Grundstücke ortstypisch in das Dorfbild ein.</p>
<p>3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere für den Ballungsraum Berlin;</p>	<p>Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen,</p>
<p>4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung</p>	<p>Planung steht dem Schutzzweck nicht entgegen,</p>

3.2 Internationale Schutzgebiete

3.2.1 FFH-Gebiet Stechlin

Kennziffer: DE 2844-301

Gesamtfläche: 8.658,13 ha

Lage des B-Plangebietes: außerhalb, 250 m südlich

Anhang I der FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge
- 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (*Characeae*)
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3160 - Dystrophe Seen
- 3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
- 6120* - * Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*)
- 6430 - Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 7140 - Übergangs- und Schwinggrasemoore
- 7150 - Senken mit Torfmoorsubstraten (*Rhynchosporion*)
- 7210* - * Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91D0* - *Moorwälder
- 91E0* - * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Fazit: Die Lebensraumtypen kommen im B-Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sind nicht möglich.

Tabelle 4: Anhang II der FFH Richtlinie: Arten

Vorkommende Art	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus) <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus), <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	Keine Sommer- oder Winterquartiere im B-Plangebiet vorkommend, Jagdgeschehen auf der Fläche wird nicht wesentlich beeinträchtigt, Ausweichflächen vorhanden
<i>Castor fiber</i> (Elbebiber), <i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	entsprechende Lebensräume sind im relevanten Einzugsgebiet nicht vorhanden, keine Beeinträchtigungen
<i>Triturus cristatus</i> (Nördliche Kammmolch)	entsprechende Lebensräume sind im relevanten Einzugsgebiet nicht vorhanden, keine Beeinträchtigungen
<i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer), <i>Lampetra planeri</i>	keine aquatischen Lebensräume im B-Plangebiet

Vorkommende Art	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
(Bachneunauge), <i>Graphoderus bilineatus</i> (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer), <i>Leucorrhinia pectoralis</i> (Große Moosjungfer),	vorhanden, keine Beeinträchtigungen
<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer), <i>Osmoderma eremita</i> (Eremit) <i>Cerambyx cerdo</i> (Großer Eichenbock)	Keine Altbäume im B-Plangebiet vorhanden, keine Beeinträchtigungen der Art möglich
<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke), <i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke)	entsprechende Lebensräume (feuchte Seggenfluren, Gewässerniederungen) sind im relevanten Einzugsgebiet nicht vorhanden, keine Beeinträchtigungen
<i>Apium repens</i> (Kriechender Sellerie)	kommt im B-Plangebiet nicht vor, entsprechender Lebensraum nicht vorhanden

3.2.2 FFH-Gebiet Polzowtal

Kennziffer: DE 2844-302
 Gesamtfläche: 502,53 ha
 Lage des B-Plangebietes: außerhalb, 710 m südwestlich

Anhang I der FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen

- 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)
- 3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
- 6430 - Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 6510 – Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91D0* - *Moorwälder
- 91E0* - * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Fazit: Die Lebensraumtypen kommen im B-Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sind nicht möglich.

Tabelle 5: Anhang II der FFH Richtlinie: Arten

Vorkommende Art	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus) <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	keine Sommer- oder Winterquartiere im B-Plangebiet vorkommend, Jagdgeschehen auf der Fläche wird nicht wesentlich beeinträchtigt, Ausweichflächen vorhanden
<i>Castor fiber</i> (Elbebiber), <i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	entsprechende Lebensräume sind im relevanten Einzugsgebiet nicht vorhanden, keine Beeinträchtigungen

Vorkommende Art	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
<i>Triturus cristatus</i> (Nördliche Kammolch)	entsprechende Lebensräume sind im relevanten Einzugsgebiet nicht vorhanden, keine Beeinträchtigungen
<i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer), <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge),	keine aquatischen Lebensräume im B-Plangebiet vorhanden, keine Beeinträchtigungen
<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke), <i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke)	entsprechende Lebensräume (feuchte Seggenfluren, Gewässerniederungen) sind im relevanten Einzugsgebiet nicht vorhanden, keine Beeinträchtigungen

3.2.3 Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet Stechlin

Kennziffer: DE 2843-401
 Gesamtfläche: 7.930,28 ha
 Lage des B-Plangebietes: außerhalb, 250 m südlich

Tabelle 6: Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:

Vorkommende Art	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
Brachpieper Eisvogel Fischadler Flussschwabe Heidelerche Kranich Mittelspecht Neuntöter Rohrdommel Rohrweihe Rotmilan Schwarzmilan Schwarzspecht Schwarzstorch Seeadler Sperbergrasmücke Tüpfelsumpfhuhn Wanderfalke Wespenbussard Ziegenmelker Zwergschnäpper	Keiner der aufgelisteten Arten konnten im B-Plangebiet und angrenzenden Bereichen während der Begehungen nachgewiesen werden. Die Habitatausstattung entspricht nicht den Anforderungen der Arten. Fazit: keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Tabelle 7: Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/14/EG aufgeführt sind:

Vorkommende Art	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
Bekassine Blässgans Flussregenpfeifer Gänsesäger Graugans Graureiher Krickente Schellente Tundrasaatgans	Keiner der aufgelisteten Arten konnten im B-Plangebiet oder angrenzenden Flächennachgewiesen werden. Entsprechende Lebensräume kommen im B-Plangebiet nicht vor Fazit: keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Vorkommende Art	Mögliche Beeinträchtigungen, Auswirkungen durch das B-Plangebiet
Waldwasserläufer Zwergtaucher	

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebietszielen bzw. Lebensräumen und Arten ist aufgrund der innerörtlichen Lage und Ausstattung des Plangebiets bei Realisierung des Vorhabens nicht möglich.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für alle relevanten Artengruppen bzw. Arten des B-Plangebietes. Der überwiegende Teil der Flächen ist stark anthropogen überprägt, so dass Erfassungen nur für die Zauneidechsen notwendig wurden. Bedeutende Gehölzbestände befinden sich im Geltungsbereich nicht.

Für alle übrigen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgt eine Relevanzprüfung anhand ihrer artspezifischen Habitatbedingungen. Grundlage der Bewertung sind zunächst die erhobenen Daten zu den Habitaten (Biotoptypenkartierung).

Die betreffenden Daten zu den zu prüfenden Arten wurden der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, abgerufen im März 2017)² entnommen. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der relevanten Arten nach Artengruppen gegeben.

4.1 Gefäßpflanzen

Tabelle 8: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen³ :

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht
<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Strichfarn
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte

² www.ffh-anhang4.bfn.de

³ Quelle: BfN 2017

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierlings-Wasserfenchel
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle

Die genannten 28 Arten (Anhang IV FFH-RL) sind im Projektgebiet sowie in dessen Wirkbereich nicht festgestellt worden bzw. sind die dort vorherrschenden Biotopbedingungen nicht für ein Vorkommen geeignet.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten ist durch das Vorhaben nicht möglich. Eine potentiell bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

4.2 Wirbellose

Libellen

Tabelle 9: Anhang IV-Arten Libellen

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer

Bewertung:

Nachweise der aufgeführten Anhang IV – Arten sind im Plangebiet nicht möglich. Gewässer kommen im relevanten Bereich nicht vor.

Es kann somit festgehalten werden, dass es bezüglich der Libellenfauna nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Käfer

Tabelle 10: Anhang IV-Arten Käfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer

Neben den seltenen Käferarten bzw. regional eng begrenzten Vorkommen besitzen die im Anhang IV aufgeführten, geschützten Holz- (Heldbock, Eremit) und Wasserkäfer (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) keine Lebensraumbedingungen im Plangebiet bzw. können sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Holzkäferarten *Heldbock* und *Eremit* besiedeln alte Eichen bzw. Bäume mit altem Laubbaumbestand.

Habitatbedingungen sind somit für beide Käfer-Artengruppen nicht gegeben, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Tag- und Nachtfalter

Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumanforderungen der Arten.

Tabelle 11: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum ⁴	Mögliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Der Apollofalter lebt in offenen Felslandschaften, in denen die Felsritzen und Vorsprünge mit typischen Pflanzenarten der Felsen besetzt sind.	Nicht relevant
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen	Kein Vorkommen in NO-Deutschland bekannt - nicht relevant
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Pflanzenart nicht im Bereich des Vorhabens	Nicht relevant

⁴ Quelle: BfN 2012

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum ⁴	Mögliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
		vorhanden;	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfaller	Er ist an das Vorkommen von Eschen in warmen, feuchten und lichten Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken gebunden	Nicht relevant
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfaller	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfaller	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Keine Vorkommen bekannt (BfN); nicht relevant
<i>Gortyna borellii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	eng an ihre einzige Raupenfutterpflanze, den Arznei-Haarstrang, gebunden	Nicht relevant
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfaller	gut besonnte Schlehen in geschützter und etwas luftfeuchter Lage werden bevorzugt besiedelt	Nicht relevant
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	frische bis (wechsel-) feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	Pflanzenart nicht im Bereich des Vorhabens vorhanden. Nicht relevant
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	Nur Einzelstandort in Bayern.	Nicht relevant
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein.	Standorte nicht vorhanden bzw. nur ruderal geprägt; Pflanzenarten nicht im Bereich des Vorhabens vorhanden. Nicht relevant
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifaller	Nur Einzelstandorte in Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg.	Nicht relevant
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise;	Nicht relevant
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	Seit 2001 ausgestorben.	Nicht relevant
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	Die letzten Vorkommen in Deutschland befinden sich in den Alpen, auf der Schwäbischen Alb und in der Rhön	Nicht relevant
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	eng an (meist ungemähte) Waldwiesen gebunden	Nicht relevant

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Schmetterlingsarten wird bei Nutzung von Wohnbebauung mit Gärten nicht eintreten.

Weichtiere / Mollusken

Tabelle 12: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Weichtiere kann ausgeschlossen werden. Entsprechende Habitate sind nicht vorhanden bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3 Amphibien

Tabelle 13: Anhang IV-Arten Amphibien⁵:

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
<i>Pelophylax (= Rana) lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte

Bewertung

Für die Amphibienfauna notwendigen Laichhabitate befinden sich nicht in relevanter Umgebung. Winterhabitate kommen ebenfalls nicht im Geltungsbereich vor.

⁵ Quelle: BfN 2012

4.4 Reptilien

Tabelle 14: Anhang IV-Arten Reptilien⁶:

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse
<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse

Relevant ist von den aufgeführten Reptilienarten für den Landschaftsraum nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraumanspruch

Bedingung für ein Auftreten der Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Methodik

Untersuchungsraum

Untersucht wurden der gesamte Geltungsbereich und angrenzende Flächen. Der Schwerpunkt lag auf den besonnten Böschungen der Erdaufschüttungen und Totholzhaufen im Randbereich der Hecken, da insbesondere hier geeignete Habitatbedingungen für Ganzjahreslebensräume der *Zauneidechse* vorlagen.

Untersuchungsumfang 2022

Die o.g. Strukturen (pot. Sonnenbadeplätze und sonst. geeignete Habitatstrukturen) wurden zu folgenden Terminen abgesucht:

Tabelle 15: Wetterbedingungen

Datum	Uhrzeit	Wetter
23.04.2022	15.30 – 16.00 Uhr	Sonnig, 16 °C, schwacher Wind
04.05.2021	11.00 – 13.30 Uhr	Sonnig, 17-18 °C, schwacher Wind

⁶ Quelle: BfN 2011

Datum	Uhrzeit	Wetter
10.05.2022	10.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, 24-25 °C, windstill
16.06.2021	16.30 – 17.30 Uhr	Sonnig, 23 °C, schwacher Wind

Ergebnisse

Im Zuge der Begehungen konnten **keine** Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Die Böschungen erfüllen nur kleinflächig die notwendigen Habitatbedingungen, grabbares Material für die Eiablage ist stellenweise vorhanden. Der Boden ist derzeit gestört. Hoch wachsende Gräser beschatten inzwischen den Boden. Im kleinen Totholzhaufen in der westlich anliegenden Hecke konnte im Mai eine Waldeidechse und eine Blindschleiche nachgewiesen werden.

Insgesamt betrachtet hat der Geltungsbereich nur eine sehr untergeordnete Bedeutung für Reptilien. Eine Bebauung des Randbereichs zur westlichen Hecke ist nicht vorgesehen, so dass die hier vorkommenden Reptilienhabitate nicht beeinträchtigt oder überbaut werden.



Abb. 11: Totholz an der westlichen Grenze, geeignet als Winterquartier



Abb. 12: offene Sandstellen, Ausrichtung jedoch nach Norden (ungünstig)

4.5 Säugetiere

Tabelle 16: Anhang IV-Arten Säugetiere

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Bison bonasus</i>	Wisent
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Castor fiber</i>	Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter

Art wissenschaftlich	Art deutsch
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus

1. Biber / Fischotter

Bewertung

Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

2. Fledermäuse

Bewertung

Neben einer potentiellen Nutzung als Jagdraum an z.B. den Hecken am Rand des Geltungsbereichs, kommen keine Lebens- oder Teillebensräume für z.B. Winter-, Balz- oder Sommerquartiere vor. Habitate im angrenzenden Obstgarten werden nicht beeinträchtigt. Ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Eine gesonderte Brutvogelkartierung wurde nicht beauftragt. Die Einschätzungen erfolgen anhand der vorhandenen Biotope und Habitate in Bezug zu den artspezifischen Habitatbedingungen.

Anlagenbedingt betroffene Vogelarten – Baum- / Gebüschbrüter; Gebäude- / Nischen- oder Höhlenbrüter

Habitate für Höhlen- Gebäude- und Nischenbrüter kommen im Geltungsbereich nicht vor. Es fehlen relevante Habitate, wie Altbäume.

Die westlich und südlich anliegenden Heckenstrukturen sind Fortpflanzungsstätten für Gebüschbrüter. Ein Verlust potenzieller Habitate ist zu kompensieren. Da es vorgesehen ist, die Hecken zu erhalten, werden keine Fortpflanzungsstätten entfernt.

Das Plangebiet kann darüber hinaus zur Nahrungssuche relevant sein. Es finden sich auf umliegenden Flächen und Strukturen ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen treten bei der Umsetzung des B-Plans keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Anlagenbedingt betroffene Vogelarten – Bodenbrüter

Für bodenbrütende Arten, wie Feldlerche, ist die Fläche aufgrund seiner geringen Größe und den anliegenden Strukturen sowie den Störungen, die durch die Siedlung bereits vorliegen, ungeeignet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

Baubedingt betroffene Vogelarten

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kann es potenziell bauzeitlich zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge und Personen kommen.

Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind Störungen (Befahrung, Baugeschehen) entlang der Heckenstrukturen (in bis zu 30 m Entfernung) zu unterlassen.

Betriebsbedingt betroffene Vogelarten

Durch die Errichtung von Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass in den entstehenden Gebäuden und Gärten Nischen vorhanden sein werden, die von kommune Brutvogelarten als Bruthabitate und Nahrungshabitate angenommen werden.

Eine betriebsbedingte Betroffenheit ist deshalb nur für störungsempfindliche Arten gegeben, die bereits jetzt kaum vorkommen.

4.7 Bundesartenschutzverordnung

Prognose der Potenziale ausgewählter Tierarten

Tabelle 17: Pflanzen- / Flechtenarten

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	nicht relevant für Plangebiet
<i>Nuphar pumila</i>	Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose	nicht relevant für Plangebiet
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	Eiszeitreliktart; nicht relevant für Plangebiet
<i>Pulsatilla vernalis</i>	Frühlings-Küchenschelle	nicht relevant für Plangebiet
<i>Scorzonera purpurea</i>	Violette Schwarzwurzel	nicht relevant für Plangebiet
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	nicht relevant für Plangebiet

Tabelle 18: Käfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Eurythyrea quercus</i>	Goldgrüner Eichenprachtkäfer	nicht relevant für Plangebiet
<i>Calosoma reticulatum</i>	Genetzter Puppenräuber	
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries` Laufkäfer	
<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	
<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	
<i>Phytoecia virgula</i>	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Schwarzbrauner Kurzschröter	
<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	
<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Rosenkäfer	

Tabelle 19: Heuschrecken

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Bryodemella tuberculata</i>	Gefleckte Schnarrschrecke	nicht relevant für Plangebiet

Tabelle 20: Libellen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Aeshna subarctica</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	nicht relevant für Plangebiet.
<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	
<i>Coenagrion armatum</i>	Hauben-Azurjungfer	
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	

Tabelle 21: Tag- und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Acontia lucida</i>	Malveneule	Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumsprüchen der Arten. Insgesamt betrachtet ist der ehemalige Sportplatz nicht als Lebensraum für die aufgeführten Arten anzusehen. Siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel 4.2.
<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Baumspanner	
<i>Amphipyra livida</i>	Tiefschwarze Glanzeule	
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule	
<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	Heidekraut-Glattrückeneule	
<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär	
<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmutterfalter	
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	
<i>Catocala pacta</i>	Bruchweidenkarmin	
<i>Chariaspilates formosaria</i>	Moorwiesen-Striemenspanner	
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	
<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	
<i>Eremobina pabulatricula</i>	Helle Pfeifengras-Grasbüscheleule	
<i>Eriogaster rimicola</i>	Eichen-Wollafter	
<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule	
<i>Hipparchia hermione</i>	Kleiner Waldportier	
<i>Hipparchia stailinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter	
<i>Lithophane lamda</i>	Sumpfporst-Holzeule	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Malacosoma franconica</i>	Frankfurter Ringelspinner	
<i>Orgyia antiquiodes</i>	Heide-Bürstenspinner	
<i>Parocneria detrita</i>	Rußspinner	
<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	
<i>Polymixis polymita</i>	Olivbraune Steineule	
<i>Setina roscida</i>	Felshalden-Flechtenbärchen	
<i>Simyra nervosa</i>	Weißgraue Schrägflügeleule	
<i>Spudaea ruticilla</i>	Graubraune Eichenbuscheule	
<i>Synopsia sociaria</i>	Sandrasen-Braunstreifenspanner	
<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechtenspanner	
<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin	

Tabelle 22: Kriebse

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	Keine Habitate vorhanden bzw. keine Beeinträchtigung möglich

Tabelle 23: Spinnen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Arctosa cinerea</i>	-	nicht relevant für Plangebiet
<i>Dolomedes plantarius</i>	-	

Tabelle 24: Mollusken

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	Keine Habitate vorhanden bzw. keine Beeinträchtigung möglich

5 Vermeidungs- / Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Brutvögel Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig. Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. vorgezogene Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

V/M 1 – Bauzeitenregelung: Brutvögel (V/M 1)

Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der gebüschbrütenden Arten führen können, sind im Zeitraum zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres nur in einem Abstand von mindestens 30 m zu den vorhandenen Hecken zulässig. Insoweit keine spätbrütenden Arten

anzutreffen sind, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein früherer Baubeginn möglich.

V/M 2 – Belassen von Totholzhaufen: Reptilien (V/M 2)

Totholzhaufen an der westlichen Plangebietsgrenze sind zu erhalten.

(V/M 1 ist ebenfalls dazu geeignet, Beeinträchtigungen der dort vorhandenen Reptilienpopulation zu vermeiden.)

6 Landschaftsplanerische Bewertung und Festsetzungen

Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb des Dorfgebiets am südlichen Rand von Menz. Geprägt wird das Gebiet durch dörfliche Siedlungsstrukturen mit umfangreichen Gartenflächen.

Geplant ist die Verdichtung der innenliegenden Flächen durch eine ähnlich gelagerte Wohnbebauung. Durch die Festsetzungen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 bleibt der o.g. Charakter mit Gartenflächen erhalten. Die Flächen entlang der nordwestlichen und der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Garten" (nordwestliche Fläche) bzw. "Gehölzgürtel und Garten" (südwestliche Fläche) festgesetzt. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Garten" grenzt als 6 m breiter Streifen die Baufläche gegen den außerhalb des Geltungsbereichs anschließenden Gehölzbereich ab. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzgürtel und Garten" orientiert sich in ihrer Lage und Ausdehnung am vorhandenen Gehölzbestand in diesem Bereich.

Die privaten Grünflächen sollen die festgesetzte Baufläche gegenüber den benachbarten Grünräumen und der offenen Landschaft abschirmen, den Übergang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten vermitteln und den Eingriff der Neubebauung in Natur und Landschaft mindern. Sie können in Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung privat genutzt und in die zu schaffenden privaten Grundstücke einbezogen werden.

Hierzu erfolgen nachstehende Festsetzungen:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fest, dass im allgemeinen Wohngebiet und auf der privaten Grünfläche je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, oder ein Obstbaum als Hoch- oder Halbstamm mit einem Stammumfang von mindestens 8 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen ist, außerdem je angefangene 100 m² Grundstücksfläche ein Strauch. Die Grundstücksfläche ist als Summe der jeweiligen Teilflächen im allgemeinen Wohngebiet und in der privaten Grünfläche zu berechnen. Die Bäume und Sträucher sollen einheimisch und standortgerecht sein. Vorhandene Bäume und Sträucher mit mindestens der gleichen Qualität sind auf die Zahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher anzurechnen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Nach dieser Festsetzung sind etwa 14 Bäume und 40 Sträucher auf den Grundstücken zu pflanzen. Die genaue Anzahl ist abhängig von den zu bildenden Grundstückszuschnitten.

Die Festsetzung dient dem planerischen Ziel, einen Wohnstandort mit hohem Grünanteil zu entwickeln. Es wird ein eingegrünter Ortsrand hergestellt, dessen Charakter als Übergangszone durch die Einbindung landschaftlicher Elemente Rechnung getragen wird. Um eine unverhältnismäßige Belastung der künftigen Grundstücke am südlichen Rand des Geltungsbereichs zu vermeiden und als Anreiz, den vorhandenen Gehölzgürtel zu erhalten, können die (nur) dort vorhandenen standortheimischen Gehölze auf die festgesetzten Pflanzungen angerechnet werden. Die Ausbildung eines durchgrüntes Wohnstandortes entfaltet zudem eine ökologische Wertigkeit: Bäume und Sträucher dienen als Habitat (Rückzugsmöglichkeit und Nahrungsangebot) für Vogelarten und tragen zur ökologischen Vielfalt im Geltungsbereich bei. Sie haben außerdem positive Auswirkungen auf das Kleinklima und in geringem Umfang auf die Bindung von CO₂. Das Erfordernis des Mindeststammumfangs begründet sich darin, seine ökologische Wirksamkeit sicherzustellen. Die Bestimmungen zum Erhalt und der Nachpflanzung bei etwaigem Abgang sichern den Grünanteil im Geltungsbereich langfristig ab.

Zu verwenden sind Arten folgender Pflanzlisten:

Pflanzliste A (Qualität 2 x v., 200-250 cm)

Spitzahorn - *Acer platanoides*
 Bergahorn – *Acer pseudoplatanus*
 Winterlinde – *Tilia cordata*
 Stieleiche – *Quercus robur*
 Traubeneiche – *Quercus petraea*
 Eberesche – *Sorbus aucuparia*
 Bergulme – *Ulmus glabra*

Pflanzliste B (Qualität 2 x v., 60-100 cm)

Weißdorn – *Crataegus monogyna*
 Schlehe – *Prunus spinosa*
 Hainbuche – *Carpinus betulus*
 Haselnuss – *Corylus avellana*
 Pfaffenhütchen – *Euyonimus europaea*
 Heckenkirsche – *Lonicera xylosteum*
 Kreuzdorn – *Rhamnus cathardica*

Pflanzliste C (Qualität 2 x v., 200-250 cm)

Pflaume / Zwetschge

- Schöne von Löwen
- Bauernpflaume

Birnen

- Gute Luise
- Alexander Lukas
- Conference
- Dr. Jules Guyot
- Gellerts Butterbirne

Äpfel

- Alkmene
- Berlepsch
- Roter Boskoop
- Danziger Kantapfel
- Pommerscher Krummstiel
- Roter Bellefleuer

Pflanzliste D (Qualität 3 x v., m. B., 14-16 cm)

Spitzahorn - *Acer platanoides*
 Bergahorn – *Acer pseudoplatanus*
 Winterlinde – *Tilia cordata*
 Stieleiche – *Quercus robur*
 Traubeneiche – *Quercus petraea*
 Eberesche – *Sorbus aucuparia*
 Bergulme – *Ulmus glabra*
 Feldahorn – *Acer campestre*
 Schwedische Mehlbeere – *Sorbus intermedia*
 Rotdorn – *Crataegus laevigata* ‚Paul's Scarlet‘

Bei der Ausbringung von Pflanzen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Verwendung von Arten der in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und

Klimaschutz zur *Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur* vom 2. Dezember 2019 empfohlen.

Bei den empfohlenen Arten handelt es sich um einheimische und standortgerechte Arten, deren Verwendung die Entstehung eines regionaltypischen Siedlungsbildes sichert. Weiter haben die in dem Erlass aufgeführten Arten eine hohe ökologische Wertigkeit. Die Ausbringung der aufgeführten Obstbäume kann dazu beitragen, die Artenvielfalt im Gebiet zu erhöhen.